



DER KREISBRANDINSPEKTOR ◦ ◦ ◦ ◦ ◦ ◦ ◦ ◦ ◦ ◦ ◦ ◦ ◦ ◦
Fachbereich Gefahrenabwehr

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Stand: 02.02.2009

Fachbereich Gefahrenabwehr
Der Kreisbrandinspektor
– Fachdienst Brandschutzdienststelle –
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Mail: brandschutz@marburg-biedenkopf.de

<http://www.marburg-biedenkopf.de>

Merkblatt Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Rechtsgrundlagen und Hinweise:

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Sonderbauvorschriften/ Technische Baubestimmungen
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
- Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr
- Hessisches Straßengesetz (HessStraßenG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
- Vorschriften der Baugenossenschaft (BGV) – Technische Regeln
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Vorbemerkung:

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept, unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde, abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit über die Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes nach § 17 HBKG zu prüfen. Die entsprechende Anordnung ist durch die federführende Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Feuerwehr, zu erlassen. Die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen ist vor Beginn der Veranstaltung durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Die nachfolgende Aufstellung richtet sich sowohl an Veranstaltungen im Innen- als auch im Außenbereich.

1. Lageplan

1.1 Vorlage Lageplan

Der Genehmigungsbehörde ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich wird.

1.2 Festlegungen im Lageplan

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr die notwendigen Gänge, Feuerwehrezufahrten, Abstände zu Gebäuden, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

2. Freihaltung/Kennzeichnung Zufahrten für die Feuerwehr

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) - analog DIN 14090 – im gesamten Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Zeit der Nutzung amtlich zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

3. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung

von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50 m gegeben ist. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7 x 12 m zu bilden.

4. Abstände

4.1 Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mind. 5 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fenster feuerhemmend F 30-A verschließen) durchzuführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind beispielsweise:

- Stände mit geringen Brandlasten/geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B 1 und ausschließlicher Bestuhlung aus Holz oder Metall (B 1 Qualität)
- Marktschirme und Stehtische

4.2 Notausgänge

Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume) und Zugänge von Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind in voller Breite freizuhalten.

4.3 Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.

4.4 Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden untereinander sind im Einzelfall bezogen mit der Bauaufsicht und/oder der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5. Rettungswege/Notausgänge und Brandschutztüren

Notausgangstüren müssen während der Betriebszeiten unverschlossen und von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein.

Rettungswege sind in ganzer Breite freizuhalten. Ein Einengen, auch durch nur vorübergehende abgestellte Gegenstände, ist unzulässig.

Brandschutztüren, hierzu zählen feuerbeständige, feuerhemmende und Rauchschutztüren, müssen selbstschließend und stets geschlossen sein. Die Selbstschließungseinrichtungen an diese Türen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. instand zu setzen.

Sollten Brandschutztüren aus betrieblichen Gründen offen stehen müssen, sind sie mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellvorrichtungen auszustatten. Die Türen sind jedoch in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

6. Löscheinrichtungen und Energieversorgungsanlagen

6.1 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

6.2 Behelfsmäßige Verlegungen von Leitungen

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m, über Fahrbahnen eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,00 m einzuhalten.

6.3 Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

6.4 Aufstellungen elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

6.5 Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach ASR A1.3 anzubringen). Bei der Verwendung von Friteusen ist mindestens ein Feuerlöscher Brandklasse „F“ (8A 25F - DIN EN 3/pr A1) vorzuhalten. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher gemäß BGR 133 (Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) bereit zu halten. Betreiberin/Betreiber und sonstige Betriebsangehörige müssen mit der Bedienung von Feuerlöschern vertraut sein.

6.6 Löschdecken

Wird mit offenen Flammen und / oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. in Friteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten. *(Kennzeichnung, Zugänglichkeit siehe 6.5)*

7. Flüssiggase, Druckgasflaschen und Feuerstätten

7.1 Flüssiggase

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebs-/Veranstaltungsort aufzubewahren

7.2 Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand oder am Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (eine Zentrallagerung ist anzustreben). Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

7.3 Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Unter / vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

8. Abfallstoffe und Dekorationen

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen, (z.B. geschlossene, nichtbrennbare Abfallcontainer, Presscontainer etc.). Ausschmückungen und Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar Klasse B 1 nach DIN 4102 sein. In Treppenzimmern müssen sie nichttrennbar Klasse A nach DIN 4102 sein. Der Nachweis schwerentflammbar bzw. nichtbrennbar ist durch entsprechende Prüfzeugnisse zu belegen.

9. Weitergehende Anforderungen

9.1 Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese Person ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den Veranstalter zu bilden.

9.2 Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel zu verlangen. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

9.3 Brandsicherheitsdienst

Im Zuge der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter.

Wird durch die gemeindliche Ordnungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach den örtlichen Gebührenordnungen an, die über einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben werden.

Weitere brandschutztechnische Auflagen, die sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und / oder Nutzung ergeben, bleiben vorbehalten.



Weitere Auskünfte erteilt:

Fachbereich Gefahrenabwehr
 Der Kreisbrandinspektor
 – Fachdienst Brandschutzdienststelle –
 Im Lichtenholz 60
 35043 Marburg

Geschäftszimmer
 (im Nebengebäude D, Nr. 007)

Frau Wisker Tel.: 06421/405-1571
 Herr Bier Tel.: 06421/405-1322

Fax: 06421/405-1408

Mail: brandschutz@marburg-biedenkopf.de
<http://www.marburg-biedenkopf.de>

Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich:

- Märkte
- Straßenfeste
- und ähnliche Veranstaltungen

Temporäre Nutzungsänderungen, Fliegende Bauten wie Zelte, Zirkuszelte u. ä.	Bauaufsichtsbehörde
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Ordnungsbehörde, Polizei
Öffentliche Sicherheit und Ordnung der DB AG	Eisenbahnbundesamt, Bundespolizei, Bahnsicherheitsgesellschaft
Lebensmittelüberwachung	Veterinäramt
Gewerberecht	Ordnungsamt
Brandsicherheitsdienst	Anordnung: Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsbehörde Durchführung: Öffentliche Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde (keine Vereinstätigkeit)
Rettungsdienst	Träger des Rettungsdienstes
Sanitätsdienst (privatrechtlich)	Anordnung: Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde Durchführung: qualifizierte Sanitätsdienste nach Auftragserteilung durch den Veranstalter
Verkehrssicherung	Ordnungsamt
Pyrotechnische Effekte, Feuerwerke	Amt für Arbeitsschutz, Ordnungsamt
Sicherung des Veranstaltungsbereiches	Veranstalter
Flächenvergabe öffentlicher Flächen	Interne Regelung der Gemeinden z.B. Straßenverkehrsbehörde, Gartenamt, Eigenbetriebe u. ä.